

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

vom 15. Dezember 2009 mit Änderungen zuletzt vom 19. Dezember 2017

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Leonberg erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegt das gewerbliche Halten von
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
 - b) Spielgeräten und anderen Einrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Billardtische, Darts, Tischfußball u. ä.)
 - c) das Vorführen von Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten zu gewerblichen Zweckenin Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind

- a) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind;
- b) Spielgeräte, die auf Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden;
- c) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
- d) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs);
- e) Musikautomaten.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2a) bis b) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2c) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Filmvorführung erfolgt (Unternehmer).
- (3) Mehrere Unternehmen haften als Gesamtschuldner. Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 8 Abs. 3).

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

- a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 1 Abs. 2 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Leonberg):
- | | | |
|--|---------------------------------|--------------------|
| a) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | | 45,00 EUR |
| für Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 25. v.H. des Einzilergebnisses, | mindestens 60 EUR |
| | | |
| bei Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | | |
| für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | | 90,00 EUR |
| für Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 25. v.H. des Einzilergebnisses, | mindestens 120 EUR |
| | | |
| b) abweichend von a) für Geräte und andere Einrichtungen, die
in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche
Betätigung erfordern | | 36,00 EUR |
| | | |
| bei Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | | 62,00 EUR |
| | | |
| c) für Geräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Kriegsspielen | | 200,00 EUR |
| | | |
| bei Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | | 300,00 EUR |
| | | |
| d) für das Vorführen von Pornofilmen, auch mit Video- bzw.
DVD-Geräten zu gewerblichen Zwecken je Lokalität | | 360,00 EUR |
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) bis b) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts und in den Fällen des § 1 Abs. 2 c) mit dem Tag der ersten Filmvorführung. Sie endet in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) bis b) mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts und in den Fällen des § 1 Abs. 2 c) mit der Entfernung der Filmvorführeinrichtung(en) bzw. der (des) Video- oder DVD-Geräte(s).
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs.2, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte und Filmvorführeinrichtungen:
- a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und

- b) dies der Steuerabteilung der Stadt Leonberg innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8

Meldepflichten und Steueraufsicht

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Spielgerätes im Sinne von § 1 Abs. 2a) bis b) ist der Steuerabteilung der Stadt Leonberg innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 9 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt.
- In den Fällen des § 6 Abs. 3 b) kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.
- (2) Die Vorführung von Pornofilmen ist innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Filmvorführereinrichtung bei der Steuerabteilung der Stadt Leonberg schriftlich anzumelden. Die Entfernung der Filmvorführereinrichtung ist gleichfalls innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (3) Neben dem Steuerschuldner (§ 3) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts bzw. Aufstellung der Vorführereinrichtung benutzten Raum oder Grundstück zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 1 Abs. 2, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Bei Geräten mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Kriegsspielen ist die genaue Bezeichnung des eingesetzten Spiels anzugeben.
- (5) Die von der Stadt Leonberg beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten.
- (6) Der Steuerschuldner ist verpflichtet bei der Überprüfung den von der Stadt Leonberg beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten. Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der beauftragten Mitarbeiter der Stadt Leonberg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu

erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Leonberg bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 4 Buchst.a) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Buchst. a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Auf Anforderung hat der Steuerpflichtige der Stadt Leonberg die vollständigen Zählwerksausdrucke mit sämtlichen, auf den Zählwerksausdrucken vorhandenen Parametern zu überlassen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal monatlich zum Ende des Kalendermonats erfolgen.

§ 10 Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 2. entgegen § 8 Abs. 1 bei der Anzeige über die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten falsche Angaben macht;
 3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Vorführung von Pornofilmen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Entfernung der Filmvorführereinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 8 Abs. 2 bei der Anmeldung der Vorführung von Pornofilmen bzw. bei der Entfernung der Filmvorführereinrichtung falsche Angaben macht;
 6. entgegen § 9 bzw. 8 Abs. 1 Satz 2 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht.

Die Ziffern 1, 2 und 6 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.